

PNF Fachlehrerweiterbildung in Krankengymnastik nach PNF

(Aktualisierte Version durch die PNF Prüfungskommission Deutschland 2019)

Voraussetzungen für die Teilnahme an der PNF Fachlehrerweiterbildung und PNF Fachlehrerprüfung in Krankengymnastik nach PNF:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung als Krankengymnast/Physiotherapeut.
 2. Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in der Krankengymnastik nach PNF.
 3. Im Anschluss daran eine mindestens 1-jährige vollzeitliche Berufserfahrung in der Anwendung der Krankengymnastik nach PNF.
 4. Anmeldung als PNF Assistent beim Vorsitzenden der PNF Prüfungskommission Deutschland.
 5. Im Anschluss daran mindestens fünf Assistenzen an vollständigen PNF Weiterbildungskursen (5 PNF Grundkursen Modul I und Modul II und 5 PNF Aufbaukursen Modul III) in Krankengymnastik nach PNF von jeweils mindestens 120 Unterrichtseinheiten. Davon zwei vollständige PNF Weiterbildungen (Modul I-III) bei mindestens zwei unterschiedlichen anerkannten PNF Fachlehrern für Krankengymnastik nach PNF. Alle PNF Assistenzen sind im Ablauf der Weiterbildungsstruktur zu durchlaufen. Mindestens drei komplette PNF Assistenzen sind in Deutschland zu absolvieren. Alle PNF Assistenzen müssen erfolgreich beurteilt werden.
 - 5.1 Vor der dritten und fünften PNF Assistent muss der PNF Assistent jeweils einen schriftlichen PNF Fallbericht (in Anlehnung an die ICF und dem Clinical Reasoning), gegebenenfalls mit entsprechendem Video als Voraussetzung über eine Patientenbehandlung von 25 - 45 Minuten (unterschiedliche Krankheitsbilder entsprechend der Lerninhalte), jeweils 4 Wochen vor Beginn der PNF Weiterbildung dem jeweiligen PNF Fachlehrer (Kursleiter) zusenden.
 - 5.2 Während den PNF Assistenzen müssen alle Lernziele der PNF Weiterbildung mindestens einmal erfolgreich unterrichtet werden. Die jeweiligen Lernziele sollen vier Wochen vor Beginn des jeweiligen PNF Weiterbildungskurses dem PNF Fachlehrer (Kursleitung) vorliegen.
 - 5.3 Während jeder PNF Assistent muss vor den Teilnehmern der PNF Weiterbildung mindestens eine Patientendemonstration erfolgen.
 6. Alle unterrichteten Lernziele werden in einem speziellen PNF Assistenten-Verlaufsdokument einschließlich der jeweiligen Beurteilung festgehalten; die jeweiligen Lernziele müssen zur Prüfungszulassung alle erfolgreich bewertet sein.
 7. Eine pädagogische Fort- oder Weiterbildung wird empfohlen.
-
1. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit werden Begriffe wie „Fachlehrer“ u.a. umfassend für die weibliche und männliche Form verwendet.
 2. Anrechenbare Berufserfahrungszeiten: Als anrechenbare Berufserfahrungszeiten gelten therapeutische Tätigkeiten mit mindestens einem Umfang von 15 Wochenarbeitsstunden. Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.
 3. Die Assistenzen können erst nach einer einjährigen Berufserfahrung in der Krankengymnastik nach PNF begonnen werden.

Antrag auf Zulassung zur Fachlehrerprüfung

1. Der PNF Fachlehrer-Aspirant beantragt die Zulassung zur PNF Fachlehrerprüfung beim Vorsitzenden der PNF Prüfungskommission Deutschland.
2. Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, und schriftlich an den Vorsitzenden der PNF Prüfungskommission Deutschland zu richten.
3. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
4. Der Vorsitzende der PNF Prüfungskommission Deutschland informiert den PNF Fachlehrer-Aspiranten über die Prüfungsbedingungen. Spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ist dem Vorsitzenden der PNF Prüfungskommission Deutschland eine formlose, schriftliche Bestätigung vorzulegen, wonach der PNF Fachlehrer-Aspirant die Prüfungsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.
5. Die Antragstellung kann erst dann erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig sind. Nur bei vollständig eingereichten Unterlagen wird die PNF Prüfungskommission Deutschland den Antrag bearbeiten. Die Unterlagen können jederzeit eingereicht werden. Ein Prüfungstermin wird innerhalb von mindestens 6 Monate nach Antrag auf die PNF Fachlehrerprüfung eingeräumt. Grund: Wir die PNF Prüfungskommission Deutschland müssen alle einen gemeinsamen Termin hierfür finden.
6. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der PNF Prüfungskommission Deutschland in schriftlicher Form.

PNF Prüfungskommission Deutschland

1. Aufgabe:

Für die Organisation der PNF Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist die PNF Prüfungskommission Deutschland zuständig. Sie achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.

2. Zusammensetzung der PNF Prüfungskommission Deutschland:

2.1 Der PNF Prüfungskommission Deutschland gehören jeweils ein Fachlehrer für PNF der Berufsverbände IFK, ZVK, VPT sowie der IPNFA® an.

- a. Ulrich Engelbach (IFK)
Vorsitzender der PNF Prüfungskommission Deutschland
- b. Sissi Tiedemann (IPNFA)
Stellvertretende Vorsitzende der PNF Prüfungskommission Deutschland
- c. Anke Müßigbrod (IFK)
- d. Angela Oldenburg (IPNFA)
- e. Marianne Heidmann (ZVK)
- f. Werner Wimmeroth (ZVK)
- g. Joanna Mourta-Rupp (VPT)
- h. Renata Horst (VPT)

2.2 Die Mitglieder der PNF Prüfungskommission Deutschland sowie deren Stellvertreter sind vor Prüfungsbeginn dem federführenden Vorsitzenden des Spitzenverbandes der Krankenkassen namentlich zu benennen.

3. Prüfungsleitung und Beschlussfähigkeit:

3.1 Der Vorsitzende der PNF Prüfungskommission Deutschland verpflichtet die Mitglieder der PNF Prüfungskommission Deutschland zur Verschwiegenheit.

3.2 Der Vorsitzende der PNF Prüfungskommission Deutschland leitet die PNF Fachlehrerprüfung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter*Inn.

3.3 Die PNF Prüfungskommission Deutschland kann nur bei Anwesenheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter*Inn prüfen und das Prüfungsergebnis beschließen.

3.4 Beschlüsse können jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beurteilt wird über den Zweier – Vergleich.

3.5 Die Spitzenverbände der Krankenkassen können Sachverständige zu den PNF Fachlehrerprüfungen entsenden.

Prüfungstermine und – Orte

1. Die PNF Fachlehrerprüfungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
2. Prüfungstermin und -ort werden vom Vorsitzenden der PNF Prüfungskommission Deutschland im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der PNF Prüfungskommission Deutschland festgelegt und dem PNF Fachlehrer-Aspiranten sowie dem IKK-Bundesverband/Spitzenverband der Krankenkassen zwei Monate vorher mitgeteilt.
3. Die Prüfung findet im Rahmen eines PNF Modul III (Aufbaukurs) bzw. eines weiterführenden PNF Weiterbildungskurses statt.
4. Dem PNF Fachlehrer-Aspiranten wird freigestellt - in Absprache mit der Kursleitung während des gesamten PNF Weiterbildungskurses anwesend zu sein.

Ziel, Inhalt und Ablauf der PNF Fachlehrerprüfung

1. Ziel:

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der PNF Fachlehreraspirant die für die Tätigkeit als PNF Fachlehrer notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten in Krankengymnastik nach dem PNF Konzept erworben hat und in der Lage ist, diese im theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Weiterbildung in Krankengymnastik nach dem PNF Konzept selbständig und methodisch didaktisch sinnvoll zu vermitteln.

2. Inhalte:

2.1 Die PNF Fachlehrerprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- Teil I: Erste Lehrprobe
- Teil II: Zweite Lehrprobe
- Teil III: Mündliche Prüfung

2.2 Neben der fachlichen Qualifikation werden auch die pädagogischen Fähigkeiten des PNF Fachlehrer-Aspiranten (ggf. unter Einsatz von Medien) überprüft.

3. Durchführung:

Der Aspirant erklärt schriftlich, dass er/sie sich geistig und körperlich in der Lage fühlt, die PNF Fachlehrerprüfung abzulegen.

3.1 Teil I - Erste Lehrprobe (1 UE à 45 Min):

3.1.1 Das Thema wird eine Woche vor Prüfungstermin mitgeteilt. Das jeweilige Thema wird per Losverfahren aus dem Prüfungskatalog ermittelt. Das schriftliche Konzept der Lehrprobe ist jeden von der PNF Prüfungskommission Deutschland vor Prüfungsbeginn zu übergeben in (4-facher Ausfertigung).

3.1.2 Ebenso vor Prüfungsbeginn übergibt der PNF Fachlehrer-Aspirant einen schriftlichen Fallbericht (in Anlehnung an die ICF und dem Clinical Reasoning) mit entsprechendem Video über eine Patientenbehandlung von 25 - 40 Minuten, welches im Rahmen der PNF Assistenzen erstellt wurde.

3.2 Teil II - Zweite Lehrprobe (1 UE à 45 Min):

Zur Vorbereitung der zweiten Lehrprobe erhält der PNF Fachlehrer-Aspirant 60 Minuten Vorbereitungszeit, die Lernziele und Lerninhalte dieser Lehrprobe regelt der jeweilige aktuellen Stundenplan der PNF Weiterbildung.

3.3 Teil III - Mündliche Prüfung (à 30 Min):

Im Anschluss an die beiden Lehrproben findet die mündliche PNF Prüfung statt. Diese kann sich auf Inhalte der PNF Weiterbildung in (aus dem PNF Konzept z.B. funktionelle Relevanz Krankheit.- Diagnose bezogen) und auf die Lehrproben erstrecken.

4. Zeitlicher Rahmen pro PNF Fachlehrer-Aspirant:

4.1 Zwei Lehrproben à 45 Minuten; die Vorbereitungszeit vor der zweiten Lehrprobe beträgt 60 Minuten.

4.2 Mündliche Prüfung à 30 Minuten.

4.3 Durch Besprechungszeiten der PNF Prüfungskommission Deutschland und Pausen ergibt sich ein Zeitaufwand von vier Stunden für jeden PNF Fachlehrer-Aspiranten. Pro Prüfungstermin können deshalb im Regelfall höchstens zwei PNF Fachlehrer-Aspiranten geprüft werden. Sollten mehr als zwei PNF Fachlehrer-Aspiranten gemeldet sein, entscheidet der Vorsitzende der PNF Prüfungskommission Deutschland ob ein zusätzlicher Termin angeboten werden kann.

5. Bewertung der PNF Fachlehrerprüfung:

5.1 Die PNF Fachlehrerprüfung gilt als bestanden, wenn 75% der ges. Punktezahl erreicht wurden.

5.2 Der Vorsitzende der PNF Prüfungskommission Deutschland teilt dem PNF Fachlehrer-Aspiranten das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die PNF Fachlehrerprüfung mit.

5.3 Wurde auf „Nicht bestanden“ entschieden, sind dem PNF Fachlehrer-Aspiranten die wesentlichen Gründe für die Entscheidung nach der PNF Fachlehrerprüfung mündlich und auf Verlangen später schriftlich mitzuteilen.

5.4 Während der PNF Fachlehrerprüfung wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der PNF Prüfungskommission Deutschland unterschrieben wird.

6. Wiederholung:

6.1. Nicht bestandene Prüfungsteile können nach schriftlicher Antragstellung einmal wiederholt werden.

6.2. Die PNF Prüfungskommission Deutschland entscheidet, ob einzelne oder alle Prüfungsteile der PNF Fachlehrerprüfung wiederholt werden müssen.

7. Rücktritt von der PNF Fachlehrerprüfung:

7.1 Tritt ein PNF Fachlehrer-Aspirant von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden der PNF Prüfungskommission Deutschland schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die PNF Fachlehrerprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

7.2 Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der PNF Fachlehrer-Aspirant, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die PNF Fachlehrerprüfung als nicht bestanden.

Zertifikat

Nach erfolgreich absolvierter Prüfung erhält der PNF Fachlehrer-Aspirant ein Zertifikat über das erfolgreiche Bestehen. Dieses dient den Empfehlungspartnern als Grundlage für die Aufnahme des PNF Fachlehrers.

Ungültigkeit der PNF Fachlehrerprüfung

1. Hat der PNF Fachlehrer-Aspirant bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die PNF Prüfungskommission Deutschland nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist der PNF Fachlehrer-Aspirant verpflichtet, das PNF Prüfungszertifikat zurückzugeben.
2. Dem PNF Fachlehrer-Aspiranten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Inkrafttreten/Anlagen zur Prüfungsordnung:

Anlage I:
Kriterien der PNF Lehrprobe

Anlage II:
PNF Prüfungskatalog

Anlage III:
Muster der PNF Assistenzbescheinigung

Anlage IV:
PNF Zertifikatsmuster

Anlage I zur Prüfungsordnung Kriterien zur Bewertung der Lehrprobe:

1. Lernziele und Lerninhalte erläutern (Zielsetzung in Bezug auf die Patientenbehandlung darstellen)
2. Psychologisch-didaktisches Vorgehen darstellen
 - Motivation der Gruppe und Erhaltung der Motivation
 - Anpassung an die Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten
 - Wirksamkeit der Veranschaulichung - Einbeziehen von Beiträgen der Kursteilnehmer
3. Organisation
 - Vorbereitung der Unterrichtsmaterialien sowie z.B. ergänzende Darstellung am Tafelbild
 - Flexibilität
 - Einsatz von Medien
 - Flüssigkeit des Unterrichtsverlauf
4. Soziale Interaktion (Kursklima)
 - „Lehrer- Schüler“- Verhältnis
 - Unterrichtsstil
 - Konstruktive Lernatmosphäre
 - Art der Rückmeldung – Erfolgskontrolle

5. Fachspezifische Bewertung

- Inhaltliche Vermittlung der Lerninhalte (theoretisch und praktisch)
- Hinweis auf wesentliche Merkmale der Ausführung
- Eigene Körperhaltung
- Ausführung und Vorführung von Methoden (Techniken) und Pattern
- „Bodymechanics“
- Griffe und Griffvariationen angepasst an den Symptomen der Diagnose des Patienten
- Widerstand
- Praktische Erfahrung
- Variabilität
- Beispiele der praktischen Anwendung - Diagnoserelevanz etc.